

Vorlage Nr. 448
Zu TOP 2

ARGE Jobcenter Stadt Karlsruhe
Vertragsänderung

1. Vorbemerkung

Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Karlsruhe hat die Mitglieder der Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 06.07.2005 davon unterrichtet, dass zur "Weiterentwicklung der Organisation der Arbeitsgemeinschaften" den Kommunen die Umsetzungsverantwortung angeboten werden soll. Grundlage hierfür war ein entsprechendes Schreiben der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 01.07.2005 an die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit. Demnach wurde in einem gemeinsamen Statement des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und dem Vorstand der BA vereinbart "der Geschäftsführung in der ARGE die klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft zu übertragen, d. h. über die Arbeitsmarktpolitik vor Ort sowie über Personal, Haushalt und Verwaltung der ARGE".

Erklärter Wille des Vorstandes der BA ist es, die operative Umsetzung des SGB II in der ARGE eindeutig zu regeln. Sofern die Kommune die Übernahme der Umsetzungsverantwortung nicht wünscht, ist die BA ihrerseits dazu bereit. Mit Schreiben vom 03.08.2005 bat der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit die Stadt Karlsruhe darum "möglichst rasch eine Grundsatzentscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen".

Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich zeitgleich intensiv mit der Thematik

„Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften“ befasst und haben die als Anlage 2 beigefügte Rahmenvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der BA abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung stellt im Vergleich zu den bisherigen Verhältnissen aus kommunaler Sicht tatsächlich eine Weiterentwicklung der Organisation der Arbeitsgemeinschaften dar.

In der Rahmenvereinbarung sind insbesondere drei Prinzipien festgeschrieben:

1. Stärkung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften erhält

- klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft,
- die vollständige Weisungsbefugnis über die von den Leistungsträgern bereitgestellten Mitarbeiter,
- die Verantwortung für die Verwendung der Mittel für die Eingliederung und für die Verwaltung vor Ort.

2. Stärkung der dezentralen Verantwortung

Im Interesse klarer Verantwortlichkeiten werden in der Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft klare Mehrheitsverhältnisse geschaffen. Dies bedeutet, dass die Stimmen der kommunalen Mitglieder der Trägerversammlung bei Stimmgleichheit entscheidend sind, wenn die Kommune die angebotene Verantwortung für die ARGE übernimmt.

3. Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung

Die BA bekennt sich zur Gewährleistungsverantwortung als Leistungsträger. Sie unterstützt die Arbeitsgemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Umsetzungsverantwortung.

Bei der Trägerversammlung am 19.09.2005 haben die städtischen Mitglieder beschlossen, dem Sozialausschuss und dem Gemeinderat vorzuschlagen, das entscheidende Stimmrecht für die Stadt wahrzunehmen und damit die Führung und Verantwortung in der Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen. Gleichzeitig wurde die Geschäftsführung der ARGE beauftragt, die Vereinbarung über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Karlsruhe und der Stadt Karlsruhe vom 17.12.2004 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe hat der Trägerversammlung am 18.10.2005 die als Anlage beigefügte Fassung einer neuen Vereinbarung als

gemeinsamen Entwurf vorgelegt. Dieser Entwurf wurde von der Trägerversammlung einstimmig akzeptiert.

Im Wesentlichen unterscheiden sich die bisherige Vereinbarung und der vorliegende Entwurf neben redaktionellen Änderungen inhaltlich in folgenden Punkten:

 § 1 Präambel
 - Hinweis auf Vereinbarung zwischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesagentur für Arbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden.
 - Hinweis auf das Ziel, das Zusammenwachsen der ARGE zu fördern.

 § 5 Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung bei Stimmengleichheit
 Grundsätzlich entscheidende Stimme ist die des städtischen Vertreters.

 § 6 Aufgaben der Trägerversammlung
 - Vorschlagsrecht für Geschäftsführer durch Stadt auf Dauer.
 - Vorschlagsrecht für stellvertretenden Geschäftsführer durch Arbeitsagentur auf Dauer.
 - Hinweis auf Zielvereinbarung zwischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesagentur für Arbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

 § 7 Geschäftsführung und Vertretung
 - Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Geschäftsführung.
 - Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt durch den Geschäftsführer.

 § 9 Systeme zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II
 - Grundsätzliche Möglichkeit, Systeme zu ergänzen oder zu ersetzen.
 - Einstimmigkeit in Trägerversammlung.

 § 10 Personal
Alte Regelung bleibt bestehen: Beide Träger bringen jeweils 50 % des Personals auf allen Ebenen ein.

 § 12 Steuerung und Qualitätssicherung
 - Trägerversammlung schließt mit dem Geschäftsführer der ARGE jährlich Zielvereinbarungen ab.
 - Nutzung Controlling und Berichtswesen der BA.

 § 16 Abwicklung der Transferleistungen
Möglichkeit Abbuchungsermächtigung aus wichtigem Grund zu widerrufen.

 § 20 Gemeinsame Einigungsstelle
Fragliche Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorschrift im SGB II.

 § 21 Vertragsdauer
Kündigungsfrist von 12 auf 9 Monate verkürzt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung durch den Sozialausschuss am 09.11.2005, die Umsetzungsverantwortung und damit die Führung in der ARGE Jobcenter Stadt Karlsruhe durch die Stadt Karlsruhe zu übernehmen.

Ferner

stimmt er der neuen Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Karlsruhe und der Stadt Karlsruhe über die "Errichtung und Ausgestaltung

einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44 b des

Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)" in der Fassung vom 18.10.2005 zu

(Anlage 1).

Hauptamt - Sitzungsdienste -
18. November 2005

Anlage 1

Anlage 2